OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603572/3/MS**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, D, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Jänner 2020, GZ: VStV/919301914357/2019, wegen Übertretung 1. des Führerscheingesetzes (FSG), 2. der Straßenverkehrsordnung (StVO) und 3. des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 436,00 Euro (260,00 Euro zu Punkt 1., 160,00 Euro zu Punkt 2. und 16 Euro zu Punkt 3.) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2020 wurde über Herrn A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des Führerscheingesetzes, 2. der Straßenverkehrsordnung und 3. des Kraftfahrgesetzes Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) zu 1.: 1.300 Euro (25 Tage 1 Stunde), zu 2.: 800 Euro (7 Tage) und zu 3.: 80 Euro (16 Stunden) verhängt und folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 29.10.2019, 20:27 Uhr
Ort: L, H und S bis Nr. 26,
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: L-x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 29.10.2019, 20:27 Uhr
Ort: L, H und S bis Nr. 26,
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: L-x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

3. Datum/Zeit: 29.10.2019, 20:27 Uhr
Ort: L, H und S bis Nr. 26,
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: L-x

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung x war abgelaufen."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige vom 30. Oktober 2019, die eigene dienstliche Wahrnehmung der Organe der Straßenaufsicht und das durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 21. Jänner 2020 persönlich zugestellt worden ist, richtet sich die am 14. Februar 2020 bei der Behörde eingelangte rechtzeitige Beschwerde, in der eine Herabsetzung der

verhängten Strafen, Ratenzahlung und Bekanntgabe, wo der sich noch bei der Polizei befindliche Autoschlüssel abgeholt werden kann, beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer lenkte am 29. Oktober 2019, um 20:27 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen L-x in Linz auf der H und S bis zu Nr. 26 in Richtung stadtauswärts (Anzeige vom 30. Oktober 2019).

Der Beschwerdeführer war zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse in die der PKW fällt (Anzeige vom 30. Oktober 2019, Beschwerdeschrift).

Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug wies zum Tatzeitpunkt keine gültige Begutachtungsplakette auf, da die am Fahrzeug angebrachte Plakette die Lochung X aufwies (Anzeige vom 30. Oktober 2019).

Der Beschwerdeführer lenkte das Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand (Anzeige vom 30. Oktober 2019, polizeiamtsärztliches Gutachten vom 29. Oktober 2019, Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg vom 12. November 2019).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer selbst eingeräumt beim Lenken des Pkw nicht im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen zu sein. Dem Vorwurf, der Pkw habe keine gültige Begutachtungsplakette aufgewiesen, ist er nicht entgegen getreten. Die Suchtgiftbeeinträchtigung zum Lenkzeitpunkt hat er in der Beschwerde in Abrede gestellt. Die vorliegenden Beweismittel, insbesondere das amtsärztliche und gerichtsmedizinische Gutachten zeigen jedoch zweifelsfrei, dass eine Beeinträchtigung mit Suchtmittel (THC) zum Lenkzeitpunkt vorgelegen ist. Das Inabredestellen dieses Umstandes durch den

Beschwerdeführer ohne Vorlage diese Behauptung stützende Beweismittel ist nicht geeignet, Zweifel dahingehend aufkommen zu lassen, dass eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel im Lenkzeitpunkt nicht vorgelegen wäre.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die vorliegende Beschwerde einzig gegen die Strafhöhe richtet, sind die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen anzunehmen und ist der objektive Tatbestand somit erfüllt.
Mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen sind die Verwaltungsübertretungen dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Gemäß § 99 Abs. 1 b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde wertete den Umstand, dass einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, als erschwerend. Als mildernd wurde kein Umstand gewertet.

Aus der Auflistung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung ist zu ersehen, dass der Beschwerdeführer betreffend Tatvorwurf 1. bereits 6 Mal verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist und mit Geldstrafen (500, 700, 800, 900, 1.100 und 1.200 Euro) bestraft worden ist. Dieser Umstand ist als erschwerend zu werten.
Weiters liegen noch Vormerkungen betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes vor, die jedoch nicht einschlägig sind. Sie bewirken jedoch, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit im Hinblick sowohl auf Tatvorwurf 2. als auch auf Tatvorwurf 3. nicht zugutekommen kann.

Die vom Beschwerdeführer übertretenen Normen bezwecken den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer. Von Personen, die als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Verkehr teilnehmen, ohne dass sie im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind und/oder durch Suchtgift beeinträchtigt sind, geht eine nicht zu unterschätzende Gefahr aus. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr gelenkt werden und keine gültige Begutachtungsplakette aufweisen, da bei solchen Fahrzeugen keine wiederkehrende Kontrolle durchgeführt wurde, ob sie den Vorgaben des Kraftfahrgesetzes entsprechen und somit verkehrszuverlässig sind.

Wie die belangte Behörde bereits festgestellt hat, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, einer der schwersten Übertretungen des Führerscheingesetzes. Soll doch mit dem Instrument der Lenkberechtigung sichergestellt werden, dass nur jene Personen mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen, die hierfür die erforderlichen Voraussetzungen (s. § 3 FSG) erfüllen.

Das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand stellt eine schwere Übertretung des Straßenverkehrsgesetzes dar und ist eine Person, die mit Suchtmittel beeinträchtigt ist, nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Auch das Lenken eines Kraftfahrzeuges, dessen Begutachtungsplakette abgelaufen ist, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Kraftfahrgesetz dar, da bei solchen Fahrzeugen die Verkehrssicherheit derselben nicht gewährleistet sein kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das durch die Verwaltungsübertretungen verletzte Rechtsgut (Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer) von hoher Bedeutung ist und die Intensität der Verletzung ebenso als hoch zu bewerten ist, verwirklicht doch der Beschwerdeführer mit jeder Verwaltungsübertretung genau jenes Handeln, das die übertretenen Normen abzuwenden versuchen.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass es sich bei allen drei verwirklichten Delikten um Ungehorsamsdelikte handelt, die mit dem Lenken ohne Lenkberechtigung, dem Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand und dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Begutachtungsplakette verwirklicht sind, ohne dass es den Eintritt eines Erfolges oder einer Gefahr bedarf.

Es ist dem Beschwerdeführer zu unterstellen, dass er genau weiß, dass er, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, kein Kraftfahrzeug lenken darf, sodass von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen ist. Ebenso muss ihm bekannt sein, dass ein Lenken in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand nicht zulässig ist und auch dass ein Kraftfahrzeug ohne gültige Begutachtungsplakette nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt werden darf, sodass auch hier von zumindest bewusster Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Einkommen von 800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen aus.

Im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf 1. hat die Behörde eine Geldstrafe von 1.300 Euro verhängt. Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorstrafen mit Geldstrafen von 500 bis 1.200 Euro in einem Zeitraum von zwei Jahren erscheint die nunmehr mit 1.300 Euro festgesetzte Geldstrafe keineswegs überhöht, haben doch die bisherigen sechs Geldstrafen den Beschwerdeführer nicht davon abhalten können, nunmehr zum siebenten Mal ein Kraftfahrzeug zu lenken, ohne dass er im Besitz einer hierfür gültigen Lenkberechtigung ist. Daher ist im Hinblick auf Tatvorwurf 1. eine Herabsetzung der Strafe geradezu ausgeschlossen.

Die für Tatvorwurf 2. festgesetzte Geldstrafe repräsentiert die für diese Übertretung vorgesehene Mindeststrafe. Diese kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG unterschritten werden und zwar dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Gegenständlich liegen jedoch keine Milderungsgründe vor, sodass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 20 VStG und somit für eine Herabsetzung der verhängten Mindeststrafe nicht gegeben sind.

Zu Tatvorwurf 3. ist festzuhalten, dass die mit 80 Euro festgesetzte Geldstrafe, die im Übrigen nicht einmal 2 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens ausschöpft als keinesfalls überhöht, sondern als milde zu werten ist. Die verhängte Strafe (Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe) ist jedenfalls geboten, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist und somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß